



Leiter der Unterabteilung DG1

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-6001
FAX +49 (0)228 99-300-807-6001

ual-dg1@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihr Antrag mit E-Mail vom 13.07.2018, hier erfasst am 18.07.2018

Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-395 IFG (Dateneigentum)
Datum: Bonn, 08.08.2018
Seite 1 von 3

Sehr gee

als Anlage übersende ich Ihnen antragsgemäß die Stellungnahmen Dritter, die im Rahmen der Konsultation der Studie zur Eigentumsordnung für Mobilitätsdaten an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übersandt wurden. Im Übrigen wird Ihr mit der Bezugsmail gestellter Antrag auf Informationszugang abgelehnt.

Gebühren und Auslagen entstehen nicht.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag wünschen Sie die Übersendung aller vorhandenen Dokumente (unter anderem Vermerke, Vorlagen, Protokolle) und Kommunikation in Zusammenhang mit der Erstellung, Veröffentlichung und Rezeption des Strategiepapieres „Digitale Souveränität“ sowie der Weiterarbeit an den Themen Datenrecht und Dateneigentum. Sie bitten auch um Auflistung aller Treffen, die ministeriumsintern sowie mit externen Akteuren in Hinblick auf das Strategiepapier und die Initiative für ein Datengesetz stattgefunden haben sowie um Übersendung aller Unterlagen und Kommunikation in Zusammenhang mit diesen Treffen.

Hinsichtlich der amtlichen Informationen und Treffen zum Strategiepapier „Digitale Souveränität“ teile ich Ihnen mit, dass sich in den Akten keine Unterlagen zu dem Vorgang befinden. Ich weise Sie jedoch auf die im Internet (unter dem Link: www.bmvi.de/datenstudie)





Seite 2 von 3

veröffentlichte und damit nach § 9 Absatz 3 IFG aus allgemein zugänglichen Quellen verfügbare Studie zur Eigentumsordnung für Mobilitätsdaten hin. Diese Studie wurde im Auftrag und in enger Abstimmung (nicht protokollierte Treffen) mit dem BMVI erstellt und bildet – trotz der späteren Veröffentlichung – die Grundlage für die Erstellung des Strategiepapiers.

Im Hinblick auf die amtlichen Informationen zur Weiterarbeit an den Themen Datenrecht und Dateneigentum, insbesondere die behördeninternen Vermerke und Treffen, greift der Versagungsgrund des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange durch das Bekanntwerden der Information die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Der Prozess der Entscheidungsfindung wird dabei sowohl bei zwischenbehördlichen als auch innerbehördlichen Beratungen geschützt.

Die bisherigen Unterlagen betreffen den Prozess der ministeriumsinternen Entscheidungsfindung, der noch nicht abgeschlossen ist. Durch die Weitergabe der Unterlagen an Dritte wären der interne Gedankenaustausch und die gemeinsame Willensbildung beeinträchtigt. Bei der Entscheidungsfindung spielen Interessenbewertungen und Gewichtungen einzelner Faktoren eine Rolle, die zur Gewährleistung der uneinflussten und behördenintern offenen Willensbildung vertraulich zu behandeln sind.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass auch ein ressortübergreifender Entscheidungsprozess unmittelbar bevorsteht. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird bald eine Daten-Ethikkommission eingesetzt, die Regierung und Parlament innerhalb eines Jahres einen Entwicklungsrahmen für Datenpolitik, den Umgang mit Algorithmen, künstlicher Intelligenz und digitalen Innovationen vorschlagen wird. Daraufhin werden die Ressorts eine gemeinsame Position zu den Themen finden müssen. Auch ist im Koalitionsvertrag die Klärung der Frage vorgesehen, ob und wie ein Eigentum an Daten ausgestaltet sein soll. Der Prozess der Entscheidungsfindung soll ebenfalls geschützt werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass erstmal auch die Empfehlungen einer unabhängigen Experten-Kommission eine unbefangene Grundlage für die Beratungen schaffen sollen.

Amtliche Informationen zu ressortübergreifenden Abstimmungen zum Thema Datenrecht/Dateneigentum liegen zurzeit nicht vor.

Von dem Versagungsgrund nicht erfasst sind abgeschlossene Stellungnahmen Dritter zu der oben genannten Studie zur Eigentumsordnung für Mobilitätsdaten. Daher werden Ihnen diese Stellungnahmen unter – von Ihnen selbst vorgeschlagener – Schwärzung personenbezogener Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG übermittelt. Mit einigen der Beteiligten an der Konsultation wurden Gespräche zum Zwecke des allgemeinen Meinungsaustausches und der Vertiefung der in den





Seite 3 von 3

Stellungnahmen genannten Positionen geführt oder stehen noch aus. Zu den Treffen liegen jedoch keine über die in den Stellungnahmen versandten oder aus öffentlichen Quellen zugänglichen hinausgehenden Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.